

Zu II.:

Das Darlehen in Höhe von 72.861,43 DM ist unstrittig. Nach diesseitiger Auffassung ist der Wert im Zeitpunkt der Schenkung maßgebend. Ein Kaufkraftschwund ist nicht zu berücksichtigen.

Eine Korrektur nach oben ist nicht rechtens.

Weitere Schenkungen an den Sohn waren bisher pauschal mit 320.000,00 DM beziffert worden, ohne Einzelnachweis, zum Zwecke einer alsbaldigen Erledigung der Angelegenheit.

Der Sohn des Beklagten, der Zeuge Robert Fahn, hat nunmehr die Unterlagen überprüft und die bisher pauschal angenommenen weiteren Schenkungen beziffern sich tatsächlich lediglich auf 295.000,00 DM. Der Zeuge Fahn hat am 29.12.1998 eine Barschenkung in Höhe von 175.000,00 DM von seinen Eltern gemeinsam erhalten und am 31.12.1998 einen Betrag in Höhe von 120.000,00 DM per Banküberweisung, ebenfalls von den Eltern gemeinsam. Dies ergibt einen Gesamtwert von 295.000,00 DM.

- B e w e i s:** 1.) Zeugnis von Herrn Robert Fahn, bereits benannt
2.) handschriftliche Aufstellung des Zeugen Fahn in Kopie als
Anlage B11

Die gemeinsamen Schenkungen sind daher um einen Betrag in Höhe von 25.000,00 DM nach unten zu korrigieren.